

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.09.2005

Geschäftszahl

2003/18/0277

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/18/0036 E 18. Dezember 2002 RS 1

(Hier: § 4 Abs 1 lit a ("Fahrerflucht") und lit c StVO 1960 (Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nach einem Verkehrsunfall) sowie § 4 Abs 5 StVO 1960 (Nichtmelden des Verkehrsunfalls mit Sachschaden trotz unterbliebener Verständigung des Geschädigten))

Stammrechtssatz

Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 5 StVO 1960 ist als massiver Verstoß gegen wesentliche, die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffende Vorschriften einzustufen (Hinweis E 8.9.1994, 94/18/0090).